



Informationen und Hinweise zum Nachteilsausgleich in externen Prüfungen

Prüflingen kann unter bestimmten Umständen gemäß § 14, Externenprüfungsordnung, ein Nachteilsausgleich in den externen Prüfungen gewährt werden.

ExPO, § 14

Nachteilsausgleich

Behinderten Prüflingen oder Prüflingen mit einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens sind ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet bei Prüfungen zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden oder des mittleren Schulabschlusses die Prüfungsleitung, bei Abiturprüfungen die Prüfungskommission. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Prüflinge, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.

Mithilfe des Nachteilsausgleichs sollen Einschränkungen in der Leistungserbringung ausgeglichen werden (können). Der in der Prüfungsordnung verwendete Begriff der „Behinderung“ kann dabei etwas weiter ausgelegt werden. Im Folgenden wird daher von „Einschränkungen“ gesprochen.

Damit geprüft werden kann, ob ein Nachteilsausgleich in Betracht kommt, und ggf. rechtzeitig organisatorische Maßnahmen getroffen werden können, ist es wichtig, dass Betroffene Folgendes beachten:

Voraussetzungen:

1. rechtzeitige Information von Bildungseinrichtung bzw. Behörde:

Sofern Prüflinge über eine Bildungseinrichtung (Fernlehrinstitut oder Präsenzschule) vorbereitet werden, muss die Bildungseinrichtung umgehend **zu Beginn der Vorbereitungszeit** über die Einschränkung informiert werden.

Prüflinge, die sich selbständig (autodidaktisch) auf die Prüfung vorbereiten, werden gebeten, sich zu Beginn der Vorbereitung über das Schulinformationszentrum (SIZ) mit der zuständigen Aufsichtsbeamtin in Verbindung zu setzen.

Ein Nachteil, der erst kurz vor der Prüfung gegenüber Bildungseinrichtung und/oder Behörde bekanntgemacht wird, kann grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dies gilt nicht für Nachteile, die erst kurzfristig eingetreten sind, z. B. durch Unfall o. ä.

Werden mehrere externe Prüfungen absolviert (z. B. durch Wiederholungen oder Teilnahme an Prüfungen für die nächst höheren Abschlüsse), muss der Antrag bereits bei der ersten Prüfung gestellt werden.

2. Nachweis der Einschränkung:

Über ein aktuelles, *fachärztliches* Gutachten muss die Einschränkung nachgewiesen werden. Aus dem Gutachten soll möglichst konkret hervorgehen, wie sich die Einschränkung in *Prüfungssituationen* auswirkt.

Bei Lese-/Rechtschreibschwäche ist das *ausführliche* Gutachten notwendig. Hier ist das zuletzt erstellte maßgeblich.

Bei Vorbereitung durch eine Präsenzscheule sind darüber hinaus für die betroffenen Prüfungsfächer Stellungnahmen der Fachlehrkräfte der Schule notwendig. Aus diesen muss hervorgehen, in welcher Form und welchem Ausmaß sich die Einschränkung in Unterrichts- und Prüfungssituationen tatsächlich zeigt, ggf. welcher Nachteilsausgleich gewährt bzw. für sinnvoll erachtet wird und zu welchem Zeitpunkt die Bildungseinrichtung über die Einschränkungen informiert worden ist.

3. Nachweis einer Behandlung, Nutzung von Hilfsmitteln:

Von den betroffenen Prüflingen wird erwartet, dass sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einschränkung in Bezug auf Prüfungssituationen auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu zählen z. B. geeignete medizinische und therapeutische Maßnahmen, Lerntherapien und Fördermaßnahmen. Abhängig von der Erkrankung sind diese ggf. auch über einen längeren Zeitraum nachzuweisen.

Es wird außerdem erwartet, dass geeignete Hilfsmittel genutzt und der Umgang mit diesen rechtzeitig trainiert werden.

4. notwendige Unterlagen:

- von Prüflingen bzw. deren Sorgeberechtigten unterzeichneter Antrag (Angabe von Grund und Art des „gewünschten“ Nachteilsausgleichs), diesen erhalten Prüflinge im SIZ
- aktuelle *fachärztliche* Bescheinigung/en, aus der die konkrete Einschränkung in Prüfungssituationen hervorgeht, bei Lese-/Rechtschreibschwäche ausführliches Testergebnis
- Darstellung und Nachweis über Förder- bzw. Behandlungsmaßnahmen, die in Anspruch genommen worden sind/werden
- ggf. Bescheinigung über früher gewährten Nachteilsausgleich
- bei Vorbereitung durch Präsenzscheulen: ausführliche, fachbezogene Stellungnahmen der jeweiligen Fachlehrkräfte, aus denen hervorgeht, in welcher Form und welchem Ausmaß sich die Einschränkung in Unterrichts- und Prüfungssituationen tatsächlich zeigt, ggf. welcher Nachteilsausgleich gewährt bzw. für sinnvoll erachtet wird und zu welchem Zeitpunkt die Bildungseinrichtung über die Einschränkungen informiert worden ist.

Zeitpunkt der Antragstellung:

Der Antrag mit den vollständigen, notwendigen Unterlagen muss **spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung** im SIZ eingereicht werden. Bei erkennbar aufwendigerem Nachteilsausgleich (z. B. bei Autismus oder starker körperlicher Behinderung) sollte der Antrag 6-12 Monate vor Beginn der Prüfung eingereicht werden. Diese Frist gilt selbstverständlich nicht für kurzfristig eingetretene Einschränkungen.

Hinweis für Prüflinge mit Lese-/Rechtschreibschwäche:

Da fachliche Anforderungen bei einem Nachteilsausgleich unberührt bleiben müssen, kommt eine Berücksichtigung bei der Bewertung der Rechtschreibleistung nicht in Betracht.